

Komme ich auf jenen Antrag zurück, welcher so lautet: „Die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung stellen, welcher dahin gerichtet werden möge: daß alle und jede aus der Guts- oder Grundherrlichkeit hervorgehende Bauconcession völlig stempel- und kostenfrei ertheilt werden möge“, und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird hinlänglich unterstützt.

Prinz Johann: Ich glaube doch, daß dieser Antrag in seiner Allgemeinheit zu weit geht. Wenn überhaupt Handlungen der obrigkeitlichen Behörde in Folge dieser Berechtigung erfolgen, so sehe ich keinen Grund, warum sportelfrei verfahren werden soll? Dagegen glaube ich, daß alle Hauptbedenken des Herrn Bürgermeister Wehner sich erledigen werden, wenn ein einfacher Geschäftsgang eingeführt wird. Herr Bürgermeister Schill hat schon ausgeführt, daß dies leicht möglich sein werde bei fisciälichen Behörden, und ich glaube daher, daß es eines solchen Antrages nicht bedürfe.

Domherr D. Günther: Ich habe den Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner unterstützt, und will mit wenigen Worten diese meine Unterstützung und künftige Abstimmung motiviren. Mir scheint die Sache aus folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden zu müssen. Es ist hier die Rede von einer doppelten Concession, welche gegeben werden soll, die eine von dem Stadtrath als Polizeibehörde, die andere von dem Grundherrschaft, der hier aber nicht zugleich Gerichtsherr ist. Denn wäre er es, so stünde die Sache etwas anders. Ich muß zunächst der Deputation beistimmen, wenn sie S. 261 ihres Berichtes sagt, daß es fast den Anschein gewinne, als ob der Streit nur in dem Worte „Bauconcessionsrecht“ seinen Grund habe. Das scheint mir ungemein wahr, und ich glaube, die ganze Differenz wäre nicht entstanden, wenn die Erklärung des hohen Finanzministeriums, daß es gegen diesen oder jenen Bau in Sebnitz Nichts einzuwenden habe, nicht eine Bauconcession genannt worden wäre. Ich muß auch offen bekennen, daß ich glaube, daß dieser Ausdruck, wiewohl er alt hergebracht, und am Ende ganz gleichgültig ist, wie jedes bloße Wort, hier doch nicht ganz passend sei. Das Verhältniß ist nämlich folgendes: Die eigentliche Concession wird nur von einer obrigkeitlichen Behörde, bisweilen auch von zweien, gegeben. Allein wenn zugleich das Interesse eines Grundherrn concurrirt, so muß verfassungs- und geschmäßig diesem davon Nachricht gegeben werden, damit ihm Gelegenheit bleibe, seine Privatrechte zu wahren, welche bei Erbauung eines neuen Hauses in Frage kommen können. Ein solches Verhältniß hat statt bei gewöhnlichen Grundherren, und meines Dafürhaltens ist es kein anderes, wo der Staat bloß Grundherr, nicht auch zugleich Gerichtsinhaber ist. Diese Erklärung, daß der Grundherr gegen den Bau Nichts habe, wird, wie gesagt, ebenfalls, aber uneigentlich, Concession genannt. Hieraus ergibt sich zugleich (um beiläufig Bezug auf einige vorhin gehörte Aeußerungen zu nehmen), welches die Grenzen zwischen beiden Concessionen sind. Sie erhellen aus der Natur derselben. Alles, was auf das öffentliche Recht Bezug hat bei der Gewährung

der Erlaubniß zu einem Baue, ressortirt von den obrigkeitlichen Behörden; Alles, was sich auf die privatrechtliche Befugniß des Grundherrn bezieht, ressortirt von dem Letztern. Wenn ich nun von diesem Gesichtspunkte ausgehe, so finde ich in der That keinen Grund, warum für diejenigen Arbeiten, welche nöthig sind, um den Grundherrn in den Stand zu setzen, seine Gerechtsame wahrzunehmen, irgend eine Sportel- oder eine Stempelgebühr von dem Bauenden entrichtet werden soll. Man würde dem Privatgrundherrn nicht gestatten, hier Kosten zu fordern, und in dem gleichen Falle ist der Staat, wenn er selbst Grundherr ist. Es hat die Concessionsertheilung, wenn ich dieses Wort gebrauchen soll, welche von dem Grundherrn, sei es ein Privatmann, sei es der Staat selbst, ausgeht,

(Staatsminister v. Beschau tritt ein)

keine andere Bedeutung, als die: Er gibt nicht eine positive Erlaubniß zum Bauen, sondern er erklärt sich nur über seine privatrechtlichen Befugnisse, — also entweder daß sie durch diesen Bau nicht beeinträchtigt werden, oder im entgegengesetzten Falle, daß er den Bau aus diesem oder jenem auf sein Privatrecht bezüglichen Grunde nicht, oder nur unter den und den Bedingungen geschehen lassen werde. Wird ihm also nun Gelegenheit gegeben, diese seine Gerechtsame wahrzunehmen, eine Gelegenheit, die ihm nach der bestehenden Verfassung jedenfalls gegeben werden muß, so geschieht es in seinem Privatinteresse, und es darf der Rittergutsbesitzer — es dürfte also wohl auch der Staat, als bloßer Grundherr betrachtet, kaum ein Recht haben, deshalb von dem Bauenden Sporteln und Gebühren zu fordern. — Dies sind die Gründe, weshalb ich für den Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner stimmen werde.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich kann nur der Ansicht Sr. Königl. Hoheit mich anschließen, wenn ich nicht vielleicht den Herrn Bürgermeister Wehner falsch verstanden habe. Mir scheint sein Antrag viel zu allgemein, als daß er Eingang finden könnte. Enthielte dieser Antrag zwei Beschränkungen, so würde sich eher darüber sprechen lassen; aber wie er gefaßt ist, würde er eine nicht zu rechtfertigende Ausnahme von der allgemeinen Regel zur Folge haben, indem nämlich für die Geschäfte, die zum Vortheil eines Einzelnen vorgenommen werden, gegen die allgemeine Regel hier nicht liquidirt würde. Ich habe gesagt, daß man sich eher mit ihm befreunden könnte, wenn er zwei Beschränkungen enthielte; die eine, wenn darin bloß ausgedrückt wäre, es sollten Kosten da nicht noch einmal liquidirt werden, wo die Concessionirung zwischen der Polizeibehörde und dem Grundherrn getheilt ist. Allein von dieser Beschränkung habe ich in dem Antrage Nichts bemerkt. Eine zweite Beschränkung, die ihm vielleicht auch eine größere Beachtung verschaffen könnte, wäre die, daß Sporteln nur da nicht erhoben werden sollten, wo der Staat selbst Grundherr ist. Unter dieser letztern Beschränkung scheint den Antrag Herr D. Günther verstanden zu haben. Allein wenn ich mich desselben und seiner Fassung recht entsinne, so ist er ganz allgemein gehalten. Er lautet nämlich bloß: es sollen bei Bauconcessionen keine Sporteln und Kosten gefordert werden.